



Hygiene- und Infektionsschutzkonzept

Name des Vereins / Betriebs: **Reit- und Fahrverein Dornberg e.V.**

Adresse, PLZ, Ort: **Am Krebsbach 17 -19, 33619 Bielefeld**

Registernummer beim Amtsgericht **1484**

Kontakt (vertretungsberechtigter Vorstand / Betriebsleitung)

Vorname Name: **Kerstin Pettke**

Adresse, PLZ, Ort:



Telefon, E-Mail:



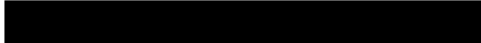
Kontakt (Hygienebeauftragte*r)

Vorname Name: **Kerstin Pettke**

Adresse, PLZ, Ort:



Telefon, E-Mail:



Quellen und Bezugspunkte

Das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept wurde unter Verwendung und mit Bezug auf die folgenden Quellen erstellt:

- ✓ Coronaschutzverordnung des Landes NRW (Fassung mit Gültigkeit ab 5.11.2020)
- ✓ Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO ab 17.10.2020
- ✓ Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung / www.infektionsschutz.de
- ✓ Robert-Koch-Institut / www.rki.de
- ✓ Handlungsempfehlungen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung
- ✓ Handlungsempfehlungen des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen
- ✓ Informationen des Pferdesportverbandes Westfalen

Inhalt

1. Informationen zur Sportanlage
 - 1.1 Infrastruktur der Sportanlage
 - 1.2 Personen auf der Sportanlage
2. Hygienebeauftragte*r
3. Information und Kommunikation zur Hygiene und zum Infektionsschutz
4. Kontrolle und Durchsetzung der Hygiene- und Infektionsschutzregeln
5. Ausschluss von Personen
6. Begrenzung der Personenzahl in Räumen und auf Flächen
 - 6.1 Maximale Personenzahlen die sich aus § 9 der Coronaschutzverordnung ergeben
 - 6.2 Maximale Personenzahlen, die durch Vorstand / Betriebsleiter festgelegt werden
7. Aufsicht und Betreuung Minderjähriger und/oder unterstützungsbedürftiger Personen
8. Rückverfolgbarkeit
9. Mindestabstand und Wegeführung
10. Belüftung
11. Hygiene und Reinigung
12. Mund-Nasen-Schutz
13. Infektionsschutz bei der Sportausübung
14. Gastronomie und Catering
15. Vereinsregeln

1. Informationen zur Sportanlage

1.1 Infrastruktur

Die Sportanlage umfasst Gebäude und Außenanlagen in folgender Anzahl / mit folgenden Maßen:

→ Außenreitplätze mit den Maßen	1x	40 x 70m
→ Temporär unterteilt in Parzellen mit den Maßen	7 x	400 qm ²
→ Reithalle/n mit den Maßen	1 x	20 x 60 m
temporär unterteilt in Parzellen mit den Maßen	6 x	200 qm ²
→ Stallgebäude mit folgender Anzahl eingestallter Pferde	7	= 28 Pferde
→ Sattelkammer/n	2 x	
→ Waschboxen / Putzplätze	2 x	
→ Sanitäranlage/n	1x	
Umkleideräume		nicht vorhanden
→ Futterkammer/n	1 x	
→ Lager für Heu /Stroh	1 x	
→ Geräteraum	1 s	
→ Aufenthaltsraum / Reiterstübchen		gesperrt
→ Vereinsgastronomie		gemäß CoronaSchVo geschlossen
→ Weitere Räume		Mitarbeiteraum, Vorstandsraum

1.2 Personen auf der Sportanlage

Die Sportanlage wird von folgenden Personen regelmäßig betreten:

- Vereinsvorstand haben immer Zutritt
- Betriebsleitung hat immer Zutritt
- Mitarbeiter von 08:00 bis 13:Uhr und 18:00 bis 20:00 Uhr
- Tierarzt, Hufschmied, Physiotherapeut, Sattler nach Vereinbarung
- Besitzer der eingestellten Pferde Zeitfenster von ca. 2 – 2,5 Std
- Reiter und Betreuer der eingestellten Pferde Zeitfenster von ca. 2 – 2,5 Std.
- Begleiter der Reiter und Betreuer (besonders zur Aufsicht bei Minderjährigen) im Hintergrund

Weitere Personen, insbesondere Zuschauer, dürfen die Sportanlage derzeit nicht betreten.

2. Hygienebeauftragte

Als Ansprechperson für alle Fragen und Belange der Hygiene und des Infektionsschutzes steht eine beauftragte und geeignete Person zur Verfügung. Zu den Aufgaben gehört es weiterhin, die notwendigen Maßnahmen zur Hygiene und zum Infektionsschutz zu veranlassen, zu koordinieren und zu überwachen. Die beauftragte Person kann die Aufgaben in einem kleinen Team wahrnehmen.

Die Kontaktdaten finden sich auf dem Deckblatt dieses Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes.

3. Information und Kommunikation zur Hygiene und zum Infektionsschutz

Personen nach 1.2 werden über alle notwendigen Hygiene- und Infektionsschutzregeln informiert.

Diese Kommunikation erfolgt über folgende Informationskanäle:

- ➔ Aushang dieses Hygiene- und Informationsschutzkonzeptes am „Schwarzen Brett“
- ➔ Veröffentlichung dieses Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes auf der Homepage
- ➔ Zustellung dieses Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes per E-Mail / Messenger-Dienste an Personen, die sich regelmäßig auf der Sportstätte aufhalten
- ➔ Aushang der wesentlichen Hygieneregeln an geeigneten Stellen der Sportanlage *
- ➔ Bei Bedarf: persönliche Ansprache durch die hygienebeauftragte Person

Auf diesem Weg sind auch Anpassungen der Verhaltensvorschriften, beispielsweise Änderungen, die sich aus aktualisierten Maßgaben der Coronaschutzverordnung oder besonderen Regelungen der kommunalen Ordnungsbehörden ergeben, kurzfristig kommunizierbar und erreichen die Personen, die die Sportstätte regelmäßig betreten.

Externe Dienstleister (beispielsweise Tierarzt, Hufschmied) sollen durch die beauftragende Person entsprechend informiert werden (in der Regel Besitzer des behandelten Pferdes), sofern hier eine Information erforderlich erscheint.

Für Fragen steht die hygienebeauftragte Person zur Verfügung.

4. Kontrolle und Durchsetzung der Hygiene- und Infektionsschutzregeln

Die Einhaltung der Regeln ist für alle Personen, die die Sportstätte betreten, verbindlich. Bei Missachtung und sofern angemessene Ermahnungen nicht wirksam werden, machen Vorstand oder Betriebsleiter vom Hausrecht Gebrauch und verweisen betreffende Personen von der Sportanlage.

5. Ausschluss von Personen

Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion dürfen die Sportanlage nicht betreten. Darüber werden alle Personen hingewiesen. Zusätzlich weisen Schilder an den Eingängen darauf hin.

6. Begrenzung der Personenzahl in Räumen und auf Flächen

Maximale Personenzahlen ergeben sich aus der Coronaschutzverordnung sowie der klärenden Regelung zur Personenzahl auf den Reitflächen (MAGS, MULNV) und aus Festlegungen durch Vorstand / Betriebsleitung. Dementsprechende Aushänge beachten!

6.1 Maximale Personenzahlen die sich aus § 9 der Coronaschutzverordnung ergeben:

- ✓ Gemeinschaftsraum, Aufenthaltsraum, Reiterstübchen: **GESPERRT**
- ✓ Umkleieräume (sofern vorhanden): **GESPERRT**
- ✓ Sanitärräume: **eine Person**
- ✓ Begrenzung der Personen beim zulässigen Individualsport: hier wurde am 4.11.2020 durch das NRW-Gesundheitsministerium die folgende Relationsgröße für die großen Reitflächen festgelegt: 200 Quadratmeter Reitfläche je Pferd-Reiter-Paar, das sich gleichzeitig auf der Fläche befindet (im Freien und in der Reithalle gem. § 9 Absatz 5).

6.2 Maximale Personenzahlen, die durch Vorstand / Betriebsleiter festgelegt werden:

- ✓ Sattelkammer: **eine Person**
- ✓ Futterkammer: eine Person
- ✓ Futterlager für Heu und Stroh (grundsätzlich eine Person, bei Anlieferungen nach Bedarf)
- ✓ Stallgassen / Putzplätze / Sattelplätze: die maximale Personenzahl je Stallgasse / Putzraum / Sattelplatz wird durch Vorstand / Betriebsleiter individuell festgelegt und durch gut erkennbare Schilder sichtbar gemacht. Für die Bemessung maßgeblich ist mindestens die sichere Einhaltung des Mindestabstandes.
- ✓ Waschbox / Solarium: eine Person

7. Aufsicht und Betreuung Minderjähriger oder unterstützungsbedürftiger Personen

Für das notwendige Bewegen der Pferde aus Gründen des Tierschutzes hat die Landesregierung in § 9 Absatz 5 der Coronaschutzverordnung eine Sonderregelung hinsichtlich der Reithallennutzung festgelegt. Ergänzend dazu hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) amklargestellt, dass beim Bewegen der Pferde die erforderliche Aufsicht aus Gründen des Tierschutzes und der Sicherheit sicherzustellen ist. Auf der Grundlage der 200 qm-Regelung ist die Anleitung und Organisation der Bewegung von Pferden unter dem Reiter zulässig. Die mit der fachlichen Aufsicht beauftragte Person muss einen hinreichenden Abstand zu den Reitschülern gewähren (Erziehungsberechtigter oder vom Verein organisierte Aufsichten).

8. Rückverfolgbarkeit

Mit Bezug auf § 4a der CoronaSchVo legen Vorstand / Betriebsleitung fest, dass für alle Personen auf der Sportanlage die Verpflichtung zur Erfassung der Anwesenheitszeit besteht.

Mit dem Einverständnis der jeweiligen Person werden folgende Daten erhoben: Name, Adresse, Telefonnummer und Zeitraum des Aufenthalts. Die Daten werden vom Hygienebeauftragten bzw. Vorstand / Betriebsleitung für einen Zeitraum von vier Wochen aufbewahrt und dabei vor dem Zugriff Dritter geschützt. Aus Datenschutzgründen werden die Unterlagen nach vier Wochen Aufbewahrungszeit vollständig vernichtet. Während der vierwöchigen Aufbewahrungspflicht werden die Daten auf Verlangen der regionalen Gesundheitsbehörde zur Verfügung gestellt.

9. Mindestabstand und Wegeführung

Zur zusätzlichen Sicherstellung der Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,50 Meter auf der gesamten Pferdesportanlage wird die Wegeführung an möglichen Engpässen wie etwa Durchgängen entsprechend ausgeschildert und ggf. als Einbahnstraßensystem angelegt. Hinweisschilder machen auf die Notwendigkeit aufmerksam.

Bei innenliegenden Räumen, die jeweils nur von einer Person zu betreten sind, informiert ein gut erkennbares Schild im Zugangsbereich über diesen Umstand.

10. Belüftung

Alle Räume, Zugangsbereiche, Ställe und Reithallen werden regelmäßig und ausgiebig gelüftet. Reithallen und Stallgassen sind in der Regel ohnehin luftig gebaut und nicht hermetisch abgedichtet und isoliert. Mit dem regelmäßigen Öffnen der Stalltüren (sofern nicht ohnehin durch Außenboxen durchgehend eine Lüftungssituation gegeben ist) sowie der großen Reithallentore lässt sich der Luftaustausch schnell und zuverlässig sicherstellen.

11. Hygiene und Reinigung

Handhygiene: Die Sanitärräume sind mit Flüssigseife, Papierhandtüchern und Handdesinfektion ausgestattet. Tägliche Kontrolle durch die Mitarbeiter

Reinigung und Desinfektion: Die regelmäßig erfolgende Reinigung und Desinfektion der Sanitärräume erfolgt auf der Grundlage eines geregelten Reinigungsplans, der vom Hygienebeauftragten erstellt und überwacht wird. Regelmäßig gereinigt werden darüber hinaus:

- ✓ Kontaktflächen wie Türdrücker
- ✓ Gemeinsam genutzte Gerätschaften wie Mistkarre, Forken und Stallbesen

12. Mund-Nasen-Schutz

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist für alle Personen grundsätzlich vorgeschrieben. Ausgenommen sind aktive Sportler auf dem Pferd und Übungsleiter bei der Anleitung.

13. Infektionsschutz bei der Sportausübung

Aktiv reitende Sportler, die sich auf der Grundlage der 200qm-je-Pferd-Regelung gemeinsam auf einer Reitfläche befinden, halten durchgehend den Mindestabstand von 1,50 ein. Dieser ergibt sich bereits aus der Sportart und liegt in der Regel deutlich oberhalb von 1,50 m.

14. Vereinsgastronomie

Die Vereinsgaststätte (sofern vorhanden) ist entsprechend der CoronaSchVo geschlossen.

Angepasste Corona-Regeln nach den Vorgaben des Ministeriums, der FN und dem PV

Allgemeines:

🕒 Die Pferdebewegung, wie beispielsweise in der Halle/ auf dem Platz/ im Außengelände, bedarf einer fachkundigen Aufsicht, die die Sicherheit gewährt.

Diese Aufgabe übernimmt eine vom Verein organisierte Fachkraft, die Zeiten sind ausgehängt (externen Trainer dürfen derzeit nicht auf die Anlage) oder ein Erziehungsberechtigter von der Bande aus. Unterricht darf nicht stattfinden, nur evtl. notwendige Hilfestellungen (Handwechsel, Gangartwechsel, Handfehler). Es ist sicherzustellen, dass es sich um die notwendige Bewegung gemäß des Tierschutzgesetzes handelt und nicht um eine sportliche Weiterbildung!

🕒 Der gesetzlich/ behördlich vorgegebene Mindestabstand von 1,5 bis 2 Metern zwischen den Pferdesportlern ist zu jeder Zeit einzuhalten. Zutritt zur Anlage haben nur Reiter, von denen die Eigenerklärungen vorliegen bzw. den direkten Angehörigen oder Partnern. Fremdreiter/Pferde haben derzeit keinen Zutritt.

🕒 Mit der Ausnahme des aktiven Reitens ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf der Anlage Pflicht. Sattelkammern und Sanitäranlagen sind nur unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 bis 2 Metern einzeln zu betreten.

🕒 Die Vorgaben wurden mehrfach kommuniziert und ein verantwortlicher Ansprechpartner für den Infektionsschutz ist bestimmt worden. Diese Person ist der direkte Ansprechpartner. Die Aufsicht sollte, die Einhaltung der Regeln aktiv unterstützen und hat die Anlage erst zu verlassen, wenn alle Schulpferdeversorger fertig sind.

🕒 In den Sanitäranlagen haben wir ausreichend Möglichkeiten zur Verfügung gestellt, um die Hände mit Seife zu waschen, sowie ausreichend Papierhandtücher und Handdesinfektionsmittel ist vorhanden. Bitte gebt direkt Bescheid, falls es nachgefüllt werden muss.

🕒 Personen mit Krankheitssymptomen von Corona oder anderen ansteckenden Erkrankungen dürfen die Pferdesportanlage nicht betreten.

🕒 Für die Einhaltung der weiterhin bestehenden Hygiene- und Infektionsschutzregeln nach den Corona-Schutzverordnungen tragen die Vereinsvorstände Sorge, indem sie geeignete Maßnahmen ergreifen. Dazu gilt die Begrenzung der Anwesenheitszeiten - derzeit von ca. 2 – 2,5 Std. pro Versorger. Im Notfall wird der Doodle-Kalender eingeführt, außer an den Feiertagen

24.12 – 26.12.20 und 31.12 – 01.01.2021 dort werden alle Zeiten vorgegeben, um Überschneidungen zu vermeiden.

🕒 Die behördlichen Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben (z.B. Abstandsregelungen) gelten auch im Stallbereich.

🕒 Die Vereinbarung von tierärztlichen Terminen, Schmiedebesuchen und weiteren pferdebezogenen Dienstleistungen (z.B. Sattler, Physiotherapeuten, Futtermittellieferanten) ,dürfen unter Beachtung aller Regeln weiterhin stattfinden

🕒 Die Aufenthalts-/Sozialräume sind weiterhin gemäß der behördlichen Vorgaben geschlossen

🕒 Pferdeversorger und deren evtl. Aufsicht sollten die Notwendigkeit der Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen verstehen und danach handeln.

🕒 Personen, die aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen wie z.B. Vorerkrankungen oder Allergien mit asthmatischen Beeinträchtigungen zur Corona-Risikogruppe zählen, sollten aktuell selbst entscheiden, ob sie den Individualsport in Vereinen und/oder Betrieben ausüben möchten.

Anwesenheit:

🕒 Die Versorgung des Pferdes und das Bewegen mit dem Pferd sollte ordnungsgemäß erledigt werden, nach Abschluss aller notwendigen Tätigkeiten bzw. nach Abschluss des Bewegens ist die Anlage umgehend zu verlassen!

Bei Kindern/Jugendlichen bis 16 Jahre darf eine Aufsichtsperson/Erziehungsberechtigte anwesend sein.

🕒 Beruflich bedingte Aufenthalte: Zu diesen Personen gehören Mitarbeiter, Futterdienste, fachliches Aufsichtspersonal, Hufschmiede, Tierärzte oder Vorstand. Bei allen in diesem Zusammenhang anfallenden Tätigkeiten ist der Mindestabstand von 1,5 bis 2 Metern zu jeder Zeit einzuhalten. Wenn eine Versorgung durch den Tierarzt oder Schmied erforderlich ist, sollte dies in Absprache mit der verantwortlichen Leitung (Ausnahme: akute Erkrankung und Notfallversorgung) geschehen.

🕒 Vertretungsregelungen: Im Fall von Erkrankungen oder notwendiger Quarantäne muss die Versorgung des Pferdes sichergestellt sein. Bitte klärt dies im Vorfeld.

Vorbereiten und Abpflegen der Pferde:

⌚ **Alle Reiter sollen fertig ausgerüstet/umgezogen auf die Anlage kommen. (Nur im äußersten Notfall ist dies auf der Anlage zu erledigen)**

⌚ **Unmittelbar nach dem Betreten der Anlage ist auf direktem Wege der Sanitärbereich aufzusuchen und sich entsprechend gründlich die Hände zu waschen und ggf. zu desinfizieren, bevor weitere Gegenstände wie z.B. Putzzeug etc. angefasst werden können. Bitte auch direkt in die Anwesenheitsliste eintragen!**

⌚ **Einweghandtücher sollten benutzen werden.**

⌚ **Um die Ausbreitung des Virus zu verhindern, sollten die Personenkontakte auf der Pferdesportanlage weiterhin reduziert werden. Deshalb sollten Eltern – sofern ausreichend geeignetes Beaufsichtigungspersonal vom Verein vorhanden ist, die Anlage nicht zu betreten.**

⌚ **Die Aufsicht soll die Einhaltung der Hygiene und Infektionsschutzvorgaben bei der Vorbereitung und Pflege der Pferde am Stall beaufsichtigen bzw. Tipps und Hinweise geben. Hier ist ein solidarisches Miteinander besonders wichtig.**

⌚ **Putzplätze auf der Anlage sind „entzerrt“**

⌚ **Im Eingangsbereich zu den Stallungen sind überall Spender mit Handdesinfektionsmitteln angebracht und sollten genutzt werden.**

⌚ **Sofern Pferdeversorger beim Vorbereiten und Abpflegen des Pferdes Hilfe benötigen, obliegt es der Aufsicht, dies gemäß behördlicher Kontaktvorgaben sicherzustellen.**

⌚ **Das Betreten der Sattelkammern ist nur mit Einhaltung des entsprechenden Mindestabstands möglich.**

⌚ **Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung beim Aufenthalt ist Pflicht.**

Für jedes Schulpferd ist eigenes Putzzeug zu benutzen und ggf. zu desinfiziert.

⌚ **Nach dem Abpflegen der Pferde ist wiederum der Sanitärbereich aufzusuchen und sich abermals gründlich die Hände zu waschen sowie ggf. zu desinfizieren, bevor der Heimweg angetreten wird.**

Individualsport mit dem Pferd/Reiten:

⌚ **Der gesetzlich/behördlich vorgegebene Mindestabstand zwischen Personen und der sicherheitsrelevanten Aufsicht ist zu jeder Zeit einzuhalten.**

⌚ **Ein Reiter sollte erst zügig die Reitbahn verlassen, bevor der nächste diese betritt.**

⌚ Der verantwortliche Vereinsvertreter muss weiterhin gemäß der jeweilig geltenden Corona-Schutzverordnung des Bundeslandes die Aufenthaltszeiten der Pferdeversorger dokumentieren, d. h. jeder trägt sich weiterhin in die Anwesenheitsliste ein.

BESUCHER HABEN KEINEN ZUTRITT!

Bitte beachtet, dass alle bisherigen Zusagen die vom Bielefelder Ordnungsamt gemacht wurden – keinen Bestand mehr haben!

Sollten in irgendeiner Form Schwierigkeiten auftauchen, kommt bitte direkt auf mich zu.

Auch in dieser Zeit finden wir gemeinsam Lösungen.

Bielefeld, 18.12.2020